

RS OGH 1987/12/2 14Os150/87, 15Os133/03

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 02.12.1987

Norm

StGB §211 Abs2

Rechtssatz

Zur Tat verführt hat jener Täter, dessen Einwirkung auf den Willen des Partners notwendig war, um ihn zur Tat, die der Partner nicht gewollt hatte, geneigt zu machen. Als Mittel der Verführung kommen zwar außer Zureden, Hervorkehren des Autoritätsverhältnisses, einleitende Sexualhandlungen und dergleichen auch drohende Äußerungen und selbst Gewalt in Betracht; die beiden letztbezeichneten Mittel dürfen jedoch keinen die Selbstbestimmung in rechtlich relevanter Weise beeinträchtigenden Grad erreichen, weil eine mit solchen Mitteln erfolgte Willensbeugung schon nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht als Verführung bezeichnet werden kann.

Entscheidungstexte

- 14 Os 150/87
Entscheidungstext OGH 02.12.1987 14 Os 150/87
Veröff: SSt 58/85
- 15 Os 133/03
Entscheidungstext OGH 04.12.2003 15 Os 133/03
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0095172

Dokumentnummer

JJR_19871202_OGH0002_0140OS00150_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>